

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Sched.-Konto: Hannover 57613
Sched.-Konto: Essen . . . 24171

Der Abonnementpreis beträgt durch den Boten oder durch die Post bezogen monatlich 500 Mk. W. — Zeit- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht angenommen



Verantw. für den Inhalt: Fritz Elmberg, Essen — Druck: Gerlich & Co., Bielefeld
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum, Wiemelhauser Straße 33-42

Telefon-Nummern: 89, 80, 98
Telegramm: Urtverband Bochum

Vorwärts, trotz alledem!

Trübere Weihnachten waren dem schaffenden Volk Deutschlands seit Jahren nicht beschieden, wie dieses Mal. Zitterten in den Jahren des Krieges Millionen Herzen am Weihnachtstag um das Leben ihrer Männer und Söhne draußen im Felde, hofften sie später, Jahr um Jahr auf Binderung der wirtschaftlichen Not, so scheint in diesem Jahre gerade diese Not auf das höchste gestiegen zu sein. Millionen über Millionen arbeitslos im Lande, Reich und Land bankrott, Hunger und Elend pochend an die Tür von Millionen Arbeitender oder Arbeitswilliger.

Muß das so sein? Wir antworten: Nein! Aber es wird so sein und bleiben, solange nicht das Millionenheer der Schaffenden seine und damit des ganzen Volkes wahre Interessen erkennt und danach handelt. Mußte der Krieg mit seinem unmeßbarem Jammer und Elend für die ganze Welt kommen? Nein! Privatkapitalistisches Profitstreben rief ihn hervor, Kampf um die Rohstoffquellen der Welt war seine Ursache, und nachdem der Krieg selbst zu Ende ist, wird dieser Kampf mit anderen Mitteln fortgesetzt, werden in unblutigem Krieg neue Millionen, Männer und Frauen, Greise und Kinder, dem Hungertod überliefert.

Eine falsche Rechnung ist der blutige Krieg, er rettet kein Land, kein Volk, er schützt keinen Siegerstaat vor sozialem Elend des größten Teils seiner Bevölkerung. Eine falsche Rechnung ist aber auch der unblutige Krieg, in dem im letzten Jahre Deutschlands Volk veresendete, so daß heute der ganzen Welt offenkundig wird, wie hier ein Volk mit dem Tode ringt.

Grausig ist das Elend für Millionen Deutscher, fast verblissen vor ihm österreicherische und russische Vorbilder. Aber nicht alle Volksgenossen traf dies Elend. Eine Schicht verdiente am Kriege und verdiente am Nachkriegselend des Volkes, weil dies Volk zu dumm und zu träge war! Es wählte sich Volksvertretungen, die den Kapitalisten halfen Niemen zu schneiden aus der Haut der Hungernden, Gold zu münzen aus dem Schweiß und den Tränen der Armen! Die furchtbarste aller Steuern, gegen die alle früheren indirekten Steuern

verblissen, die Inflations-, die Geldentwertungssteuer trieb die Preise aller Lebensbedürfnisse wahnsinnig in die Höhe, raubte dem Arbeitenden seinen Reallohn, der Witwe und dem Pensionär die Rente, dem Sparrer seine abgehungerten Spargroschen und schleuderte viele behäbige Existenzen in das Elend des Lumpenproletariats, während auf der anderen Seite gewissenlose Profitjäger Schätze anhäuften, sie ins Ausland verschoben und ihr Land um Steuern und Wiederaufbaumöglichkeit betrogen.

So wurde Kraft und Moral weiter Volkstriebe vernichtet, Verzweiflung geüchtet, die des Volkes Massen Phantasten und Verbrechern in die Arme trieb. Hungerndes Volk bei vollen Scheunen! Gibt es etwas Gräßlicheres? Aber gibt es auch etwas Beschämenderes für ein Volk, das sich eine solche Entwicklung gefallen läßt?

An Warnungen, an Mahnungen, an intensivster Arbeit ehrlich Wollender hat es nicht gefehlt. Was wirtschaftlich, sozial, finanziell im Lande vor Jahr und Tag geschehen mußte, wird nicht einmal in zwölfter Stunde in die Wirklichkeit umgekehrt. Arbeitslosigkeit will man mit Arbeitszeiterelängerung bekämpfen, selbst der gute Wille der arbeitenden Bevölkerung, wirklichem wirtschaftlichem Notstand durch teilweise Ueberarbeit Rechnung zu tragen, genügt machtlüsternen Herrenmenschen nicht: sie wollen wieder schrankenlose Freiheit der Ausbeutung wie vor dem Kriege, sie wollen Beseitigung aller Arbeiterrechte, Zerstückelung der Arbeiterorganisationen.

Es darf und wird ihnen nicht gelingen! Wenn wir zeitweise genötigt sind, zuzulassen, was uns nicht nötig und nichtig scheint, wenn wir diese und jene wirtschaftliche, geistliche Verflechtung einstweilen dulden müssen, so sollen wir aber gerade daraus lernen, daß es nicht so zu sein brauchte!

Erkenntnis des Vergangenen und daraus gefolgerte um so eifrigere Arbeit für die Ziele unserer Bewegung wird überwinden helfen, was unser Volk heute drückt. Und deshalb als Weihnachtsgruß: Vorwärts, trotz alledem!

Das neue Kohlenyndikat.

Ein weiterer Schritt zur Zerstückelung der Kohlegemeinwirtschaft.

Das Unternehmertum geht auf der ganzen Linie auf die Aufhebung jeder gemeinwirtschaftlichen Bindung, auf die völlig ungehinderte, schrankenlose privatkapitalistische Wirtschaft los. Es wird zwar nicht auf der ganzen Linie stehen, da die geschwächte deutsche Wirtschaft mit ihrem zum Teil schon ruinierten Mittelsstandeserzügen eine Alleinherrschaft von Erbsinnmagnaten nicht trägt, da weite Kreise des Handels und der Weiterverarbeitung ebenso wenig eine solche Herrschaft vertragen können, aber Teilserfolge hat dieses Vorhaben der Unternehmer bereits erzielt und weitere werden nicht auf sich warten lassen.

Im Bergbau war die Zerstückelung der Kohlegemeinwirtschaft seit langem das Ziel der Unternehmer. Bei der Ruhrbesetzung trat dies besonders klar zutage. Am 9. Januar stimmten die beiden freigeberischen Arbeitervertreter im Aufsichtsrat des Kohlenyndikats, Elmberg und Halbfell, gegen die Verlegung des Kohlenyndikats nach Hamburg. Wie hatten volles Verständnis dafür, daß man die Organisation des Kohlenyndikats den Franzosen nicht in die Hände fallen lassen wollte. Sie hatten Verständnis dafür, daß die Alten Laette gebracht wurden, die die Franzosen nichts angingen und in die auch Vertreter des deutschen Volkes ihre Wege nicht hineinstecken sollten. Aber die Begründung der damaligen Maßnahmen ließ schon klar erkennen, daß bei dieser Gelegenheit auch das Ziel verfolgt wurde die geistliche Gemeinwirtschaft für die Kohle zu zerstückeln. Auf die ausdrückliche Frage, ob man, wenn man den Apparat so auseinanderreißt, es möglich sein werde, ihn rasch wieder in dem alten Umfang aufzubauen, wenn man ihn brauche, antwortete Herr Riborski ausdrücklich: „Nein, das wird auf lange Zeit hinaus nicht möglich sein!“

Was Kamerad Elmberg damals als Folge einer Katastrophenpolitik an der Ruhr voraus sagte, ist in diesem Fall und in manch anderer Hinsicht, so über jede Befürchtung hinaus eingetreten. Was das Kohlenyndikat anlangt, so ist es zwar nicht aufgelöst, aber „umgeformt“ worden. Das neue Syndikat für die Ruhr trägt den Namen: „Verteilungs- und Verkaufsvereinigung für Ruhrkohle A.-G.“ Der neue Vertrag ist uns noch nicht bekannt, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des Syndikats sind an den Verhandlungen in keiner Weise beteiligt worden. Eine zweckmäßige Auseinandersetzung mit den amtlichen Organen der Kohlenwirtschaft ist angeblich erfolgt, weil eine Mobilisierung des Bergbaus zu den gemeinwirtschaftlichen Organisationen des Ruhrbergbaues „zwangsläufig notwendig geworden sei. Im übrigen sollen die Beziehungen zu diesen Organisationen weiter aufrechterhalten“, auch fernere Arbeitnehmervertreter herangezogen werden.

In dem neuen Vertrag sind die Ansprüche der großen Konzerne erfüllt worden, die im Vorjahre keine volle Erfüllung fanden. Nach

dem alten Vertrag wurde das Selbstverbrauchsrecht nur vergeben, wenn das zu versorgende Werk oder die Lieferstelle zu 81 Prozent, in besonderen Fällen zu 51 Prozent im Besitz des Mitglieds war. Diese Sätze sind jetzt auf 50 bzw. 35 Prozent ermäßigt worden. Ganz neu ist eine Bestimmung, wonach der Werksebstverbrauch auch auf dem Wege des Austausches von Kohle gegen Erz, Koksstein und Halbzeug erlangt werden kann. Nach der „Bergwerks-Ztg.“ handelt es sich hier um eine Maßnahme in Rücksicht auf die zu erwartende wesentliche Orientierung der rheinisch-westfälischen Industrie, d. h. auf das kommende Bündnis der Ruhrindustrie mit der lothringischen Schwerindustrie. Man scheint hier an gewisse Ausdehnungsmöglichkeiten der Ruhrindustrie, an Fusionen mit der lothringischen Industrie oder dergleichen zu denken. Das kann zu einer großen Gefahr für den Erzbergbau des Siegerlandes werden, der heute schon zum größten Teil brachliegt. Im gewissem Umfang kann trotz allem das Siegerländer Eisen nicht entbehrt werden, darüber hinaus ist aber der Schuß dieses Schicksals eine für Deutschland selbstverständliche Sache, die im Interesse dieses Gebietes nicht vernachlässigt werden darf.

Zu hoffen will sich an der neuen Vereinigung nicht beteiligen. Rheinisch und andere Konzerne machen Schwierigkeiten, vom endgültigen Abschluß der Verhandlungen war bis zum Schluß dieses Wertes noch nichts bekannt. So ist über das Ganze noch kein endgültiges Urteil abzugeben, zumal noch nicht ersichtlich ist, in welchem Verhältnis die neue Gründung zum Kohlenyndikat steht, das auf Grund des Gesetzes zum 1. Januar zwangsmäßig neu gebildet werden müßte, wenn keine Verlängerung zustande käme. Nach Vorliegen genügenden Materials kommen wir auf die Frage zurück.

Die Kohlenpreise sind vom Syndikat für die Ruhr ermäßigt worden, Zeitförderlohn von 24,92 auf 20,50 Goldmark. Auch hier scheint man eigenmächtig vorgegangen zu sein, da Arbeitnehmervertreter in der Kohlenwirtschaft von diesen Maßnahmen nichts bekannt war.

Verhandlungen deutsch-französischer Industriezweige

gehen ansehnend Hand in Hand mit der Umbildung des Kohlenyndikats im Ruhrgebiet. „Journé industrielle“ behauptet solche Verhandlungen, bei denen es sich nicht nur um den Austausch von Kohle und Erz handle, sondern auch um die Einführung französischer Interessen in gewisse Betriebe des Ruhrgebietes in der Form von Beteiligungen oder Lieferungsverträgen. Das Blatt bemerkt noch, daß man in Paris strenges Stillschweigen über diese Besprechungen beobachtet, daß man aber in Deutschland weniger schweigsam sei.

An unsere Mitglieder!

Am 14. Dezember hat eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der vier Bergarbeiterverbände in Essen stattgefunden, welche sich mit der Beitragsfrage befaßte. Einmütig wurde von allen vier Verbänden beschlossen, von der ersten Beitragswoche des neuen Jahres an wertbeständige Beitragsmarken herauszugeben und die Beiträge wertbeständig zu erheben. Einig waren sich die vier Bergarbeiterverbände ebenfalls darin, daß auch unter den gegebenen augenblicklichen schwierigen Verhältnissen alles getan werden müsse, um die wirtschaftliche Macht der Bergarbeiterverbände zu stärken. Dazu zwingt besonders die Haltung der Arbeitgeber in den letzten Monaten in allen Bergrevieren. Um die gemeinsame Arbeit zu erleichtern, einigte man sich auf die Erhebung von Beiträgen und Eintrittsgeldern in gleicher Höhe, eine einheitliche Staffelung wurde auch zwischen dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands, dem Gewerksverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands und dem Polnischen Berufsvereinigung vereinbart. Der Hirsch-Dunderscher Gewerksverein hatte bereits am 1. Dezember eine Neuregelung getroffen. Letztere weicht nur ganz unwesentlich von ersterer ab. Die Beiträge sind in gleicher Höhe festgesetzt.

Kameraden! Durch diese Verständigung wird die Tätigkeit der Funktionäre erheblich erleichtert. Wir erwarten, daß alle Mitglieder diesen gemeinsamen Beschlüssen gemäß handeln.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands,
Gewerksverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands,
Polnische Berufsvereinigung,
Gewerksverein Hirsch-Dunder, Abteilung Bergbau.

Der Kampf um Lohn und Arbeitszeit.

Wie die gesamten Gewerkschaften, so ist auch unser Verband schärfster Gegner aller Verordnungen, die Verhältnisse im Wirtschaftsleben, Vorkriegsarbeitszeit usw. wieder herbeizuführen. Das hindert nicht, daß aus einer großen Notlage heraus gewisse tarifliche Abkommen über Leistung von Ueberarbeit geschlossen werden können, wie das zuerst im Ruhrgebiet und dann auch in anderen Bergbaugebieten geschah. Als unser Abkommen für das Ruhrgebiet geschlossen war, ging eine Notiz durch die Presse, daß die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften durch das Abkommen überrannt worden seien, da sie vorher nichts von diesem Plan gehört hätten. Auch von freigeberischer Seite wurde hier und da diese Notiz gegen unseren Verband benutzt. Daß unser Verband mit dem Abkommen aber nichts getan hat, was der Taktik der freien Gewerkschaften widerspricht, bestätigt das „Korrespondenzblatt“ des KOB. Es schreibt in seiner Nummer vom 15. Dezember zu unserem Abkommen:

„Die deutschen Gewerkschaften sind den Bergarbeitern Dank schuldig für ihre Bereitschaft, im Interesse der Erhöhung der heimischen Kohlenezeugung Ueberstunden auf sich zu nehmen. Das Abkommen rechtfertigt sich aus der derzeitigen Wirtschaftslage im besetzten Gebiete und aus der Notwendigkeit, den Kohlenbedarf der deutschen Wirtschaft wieder völlig aus eigener Erzeugung zu decken und die uniere Finanzen zerrüttende ausländische Einfuhr überflüssig zu machen. Freilich ist das Opfer der Arbeitszeiterelängerung nicht unbedenklich in einem Augenblick, wo das Arbeitgebertum am liebsten die Vorkriegsarbeitsdauer wieder einführen möchte, und nur die besonderen Verhältnisse im Ruhrgebiet lassen das Abkommen in dieser Form einer Vereinbarung befristeter Ueberarbeit unter tariflicher Entlohnung, d. h. unter Ablehnung jeder Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, als erträglich erscheinen. Das neue Abkommen entspricht durchaus dem Beschlusse des Bundesauschusses von Ende September 1922.“

Bei dieser Gelegenheit sei gleich noch einer anderen Entz der Hals umgebracht. Die „Sozialistische Republik“, das Blatt der Kommunisten in Köln, berichtet über unsere Redienkonferenz in Bochum und behauptet u. a., daß die Abstimmung nur deshalb eine Mehrheit für die grundsätzliche Billigung des Abkommens ergeben habe, weil auch die Angestellten des Verbandes mitgestimmt hätten. Diese Behauptung ist absolut falsch. Die Konferenzentscheidung hat ausdrücklich festgestellt und danach ist auch verfahren worden, daß kein Angestellter, sondern nur die im Arbeitsverhältnis stehenden Kameraden abzustimmen hätten.

Die Kollegen aus den der AFA angeschlossenen Angestelltenorganisationen sind unzufrieden mit einigen Bemerkungen, die wir in der letzten Nummer über sie machten. Es war uns dabei infolgedessen ein Irrtum unterlaufen, als wir den Vorstand der AFA als die Stelle bezeichneten, die in Berlin mit dem Ueberarbeitsabkommen einverstanden gewesen sei. Es hatte aber nicht die AFA, die Spitzenorganisation der Angestellten, sich mit der Frage beschäftigt, sondern der Klub der Bund technisch-industrieller Beamten und seine Vertreter waren in Berlin für das Abkommen.

In der Frage der Notstandsarbeiten, die von Angestellten anstelle von Arbeitern verrichtet wurden, macht man uns die Mitteilung, daß der Klub zwar vielfach die Verrichtung dieser Arbeiten durch Angestellte nicht habe verhindern können, daß aber auch in einer ganzen Reihe von Fällen die Angestellten sich energisch gegen die Summung wehrten und etwa 50 Angestellte dafür gemahngelt worden sind. Wir nehmen hieron mit dem Ausdruck der Anerkennung für das Verhalten dieser Kollegen Notiz.

Diktatorische Lohnherabsetzung im Ruhrbergbau.

Im Schiedspruch vom 30. November war der Gesamtarbeitslohn für die Woche vom 26. 11. bis 2. 12. auf 4,20 Goldmark festgesetzt und außerdem eine Teuerungszulage vorgelesen von 1050 Mark = 25 Prozent des Goldmarklohnes. Derselbe soll gelten für die Woche vom 3. bis 9. Dezember. Bei den am 12. Dezember mit Vertretern des Zechenverbandes statt-

gefundenen Verhandlungen verlangten diese für die laufende Woche einen Abbau der Feuerungszulage sowie gleichzeitig eine Verwertung des tatsächlich festgestellten Deputatlohnpreises in Goldmarken. Die Feuerungszulage sollte von 25 auf 10 Prozent ermäßigt werden. Die Arbeitnehmervertreter haben das Verlangen auf Reduzierung der Feuerungszulage abgelehnt und eine Angleichung an die zur Zeit höheren Löhne verschiedener Berufsgrade. Eine Einigung war bei der Gegensätzlichkeit der Bestrebungen nicht möglich. Die Gewerkschaftsvertreter erklärten daraufhin, daß sie nunmehr gezwungen seien, die Löhne selbst, d. h. ohne Zustimmung der Arbeitnehmer, in dem verlangten Ausmaß mit sofortiger Wirkung herabzusetzen. Falls letztere damit nicht einverstanden seien, stände es ihnen frei, sich an die Schlichtungsinstanzen zu wenden. — Die Arbeitnehmer haben das Reichs- und Staatskommissariat in Dortmund um Vermittlung angerufen.

Lohn- und Arbeitszeitverhandlungen im Ruhrgebiet.

Nachdem in der vorigen Woche in Berlin für die Schwerkraftindustrie zwischen der Nordwestgruppe und den Metallarbeiterverbänden ein Ueberarbeitsabkommen vereinbart worden war, fanden am Montag, den 17., und Mittwoch, den 19. Dezember, in Essen die Verhandlungen für die Arbeiter über Tage im Ruhrbergbau entsprechend dem Abkommen vom 20. November statt. Da es bei den Lohnverhandlungen für die Woche vom 10. bis 17. Dezember zu einer Einigung nicht gekommen war, hatten die Bergarbeiterverbände den Reichs- und Staatskommissar um Vermittlung angerufen. Wie bereits bekannt, haben die Unternehmer, ohne die Schlichtungsverhandlungen abzuwarten, einseitig eine Lohnkürzung von 12 Proz. vorgenommen. Die Verhandlungen, die am 19. Dezember bis spät in die Nacht dauerten, hatten folgendes Ergebnis: Die Lohnfrage wurde durch Schlichtungsbescheid entschieden. Er setzt für die Zeit vom 10. bis 30. Dezember den Lohn auf 420 Goldmark, dazu 420 Milliarden Feuerungszulage, fest.

Die Verhandlungen zeigten deutlich, daß die Unternehmer die Macht, welche sie infolge der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage haben, rücksichtslos ausnützen. In der Lohnfrage hatten die Arbeitervertreter eine Angleichung der Bergarbeiter-Löhne an die Löhne der anderen Berufsstände verlangt. Die Unternehmer verweigerten jedoch eine weitere Berücksichtigung mit der Begründung, die meisten Werte seien nicht in der Lage, die Mittel für die Löhne aufzubringen. Sie erklärten kategorisch, daß sie einen Schlichtungsbescheid, der über die 420 Goldmark plus 10 Prozent hinausgeht, unter keinen Umständen bezahlen würden. Sie würden dann auch noch für die Wochen vom 17. bis 30. Dezember eine Kürzung vornehmen. Schlichtung ist der eingangs mitgeteilte Schlichtungsbescheid mit den Arbeitgebervertretern zustande gekommen und von den Parteien angenommen worden. So ist der Lohn bis zum 30. Dezember gesichert.

Bei den Verhandlungen über die Ueberarbeit war das Verhalten nicht anders. Für die Bergarbeiter ergibt sich daraus, fester denn je zum Bergarbeiterverband zu halten. Nur dadurch ist es möglich, ein billiges Gehalt in die Verhältnisse früherer Zeiten zu bekommen.

Die Umbildung des Rahmentarifs ist vom Gewerkschaftsverband zurückgenommen worden in der Erwartung, daß über einige Punkte bis zum 31. Januar 1924 eine Verständigung erzielt wird. Ist das nicht der Fall, dann kann der Tarif mit zweimonatiger Frist gekündigt werden.

Die Verhandlungen über die Arbeitszeit der Ueberarbeitnehmer führten zu folgender Vereinbarung:

In Ausführung der Ziffer 2 Abs. 4 der für den Ruhrbergbau am 29. November in Berlin getroffenen Vereinbarung wird die Arbeitszeit der nicht unmittelbar bei der Förderung beschäftigten Tagesarbeiter — als an der Förderung unmittelbar beschäftigt geltend; Anschläger, Hüftanschläger, Aufschläger und Abnehmer — anderweitig wie folgt geregelt:

1. In den Tagesbetrieben, in denen bereits vor oder während des Krieges weniger als 10 Stunden gearbeitet worden ist, gilt wieder diese Arbeitszeit.

2. Für die durchgehenden Betriebe bleibt die bisherige Arbeitszeit bestehen, bis eine partiell zusammengesetzte Kommission geprüft hat, auf welche Weise das Zweischichtensystem am zweckmäßigsten durchgeführt wird. Diese Kommission muß bis zum 1. Januar 1924 ihre Arbeiten erledigt haben.

3. Für die übrigen Tagesarbeiter beträgt die Arbeitszeit ausschließlich der Frauen für die sechs Wochentage: a) auf Anlagen mit zwei Fördererhöhen 58 Stunden mit der Maßgabe, daß die Arbeitszeit am Samstag nicht mehr als acht Stunden beträgt; b) auf Anlagen mit einer Förderhöhe durchschnittlich 59 Stunden, wobei mindestens an jedem zweiten Samstag die Arbeitszeit der Frauen nicht mehr als acht Stunden beträgt. Auch bei dieser Regelung beträgt die Arbeitszeit der Nachtschicht 58 Stunden in der Woche.

4. Die Bezahlung erfolgt für sämtliche Tagesarbeiter grundsätzlich nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Bis zur Aufstellung der neuen Lohnordnung wird den unter das vorstehende Abkommen fallenden Tagesarbeitern auf den jetzt geltenden Tariflohn für die verlängerte Arbeitszeit ein Zuschlag von 1 Sechstel gezahlt.

5. Das Abkommen tritt spätestens am 27. Dezember 1923 in Kraft und gilt, wie das Ueberarbeitsabkommen, bis zum 1. Mai 1924. Beide Abkommen laufen jeweils um einen Monat weiter, wenn sie nicht am ersten eines Monats zum Monatschluß gekündigt werden.

Die Ueberarbeit im niederschlesischen Revier.

Für das niederschlesische Revier wurde am 14. Dezember eine Vereinbarung über die Leistung einer Ueberstunde pro Schicht getroffen, die ähnlich lautet wie die für das Ruhrgebiet. Die achte Stunde wird mit einem Siebtel Schichtlohn bezahlt. Die Kündigung des Rahmentarifs wurde zurückgenommen, ferner wurde vereinbart:

„Während der Dauer dieses Abkommens und seiner etwaigen Verlängerung dürfen Anforderungen des Rahmentarifs nur im Bereich des innerbetrieblichen Verkehrs in Kraft treten.“

Damit ist im Niederschlesien eine der Verbesserungen der Ruhrvereinbarung festgelegt, wie sie jederzeit von der Ruhr-Revierkonferenz gewünscht wurde. Die Berechtigung dieser Arbeiterverbände ist damit gegeben und eine nachträgliche gleichartige Korrektur des Ruhrabkommens könnte nur dazu beitragen, bestehende Spannungen zu mildern.

Eine weitere wichtige Vereinbarung des niederschlesischen Abkommens ist die folgende:

„Der Grundlohn kommt unter entsprechender Abänderung des Gehaltes in Fortfall. Der Mindestlohn nach den tariflichen Bestimmungen gilt unter Voraussetzung normaler Leistung.“

Eine Revierkonferenz unseres Verbandes für Niederschlesien nahm mit 59 gegen 2 Stimmen die Vereinbarung an.

Einem Bericht aus Niederschlesien entnehmen wir noch, daß die Unternehmer vor dem Abschluß mit den Gewerkschaften eine Zustimmung in den Belegschaften vornehmen ließen, um ohne Vertrag mit den Gewerkschaften zu der 8. Stunde zu kommen. Dafür kassierten 1987, dagegen 12314 Arbeiter.

Neben der Konferenz in Neurode, die mit 59 gegen 2 Stimmen das Abkommen genehmigte, fand eine zweite Konferenz in Waldenburg statt, die mit 127 gegen 3 Stimmen das Abkommen annahm. In Neurode wurde noch beschlossen, daß das Abkommen auf der Benzonsgrube erst in Kraft treten soll, wenn die Gemahregelungen wieder eingeführt und der Betriebsrat wieder in seine Rechte eingesetzt ist.

Die Lohnverhandlungen in Niederschlesien

zeigten ein geringes Entgegenkommen der Unternehmer. Die niederschlesischen Arbeiter haben sich bereit erklärt, die zuletzt gefällten Schlichtungsbescheide anzuerkennen und die Feuerungszulage von 75 Pf. je Schicht im Durchschnitt (24 Pf. für die Arbeiter unter 20 J. und 84 Pf. für die Arbeiter über 20 J.) für die Lohnwoche vom 3. bis 10. und 10. bis 17. Dezember 1923 nachzuschaffen. Die Lohnverhandlungen am 14. Dez. hatten nachstehendes Ergebnis:

Außer dem Durchschnittsgrundlohn von 2,50 Mk. und einer Durchschnittsfeuerungszulage von 75 Pf. je Schicht wird in der Lohnwoche vom 10. bis 17. Dezember an alle Soziallohnempfänger eine Wochenzulage von 1,50 Mk., gleich 25 Pf. je Schicht, und an alle Nichtsoziallohnempfänger eine solche von 1 Mk. gezahlt. Diese Zulage macht ungefähr 10 Prozent des Grundlohnes aus und bedeutet damit eine Erhöhung gegenüber der Vorwoche.

Der Antrag der Arbeitnehmerorganisationen, dieses Mal für den gesamten Monat Dezember zu verhandeln, wurde nicht angenommen, so daß für die Woche vom 17. bis 24. Dezember neue Verhandlungen in Berlin stattfinden müssen.

Das Abkommen für Oberschlesien

ist ähnlich wie in den anderen Revieren. Ein Aufruf der vier Bergarbeiterorganisationen lenkte das Streben der Unternehmer nach der Fortsetzung und Befestigung der durch Tarifverträge festgesetzten Arbeiterrechte. Er stellt fest, daß die Arbeiter heute monatliche Gehälter nicht führen können und sagt weiter:

„Um nun der Arbeiterfront über die gegenwärtige Krise hinwegzukommen und ihnen wenigstens die wichtigsten Errungenschaften der Gewerkschaften zu retten, haben die Organisationsleitungen dem Vorschlag der Regierung zugestimmt und ein Ueberarbeitsabkommen abgeschlossen. Dieses Abkommen sieht vor, daß die Bergarbeiter in allen Revieren eine Stunde länger arbeiten. Diese Stunde Ueberarbeit wird voll bezahlt, außerdem haben sich die ober-schlesischen Arbeitgeber, wenn die Ueberarbeit geleistet wird, bereit erklärt den Lohn zu zahlen, wie er in den zentralen Verhandlungen über Schlichtungsbescheid festgesetzt wird. Für die laufende Woche wird also der Lohn wie folgt gezahlt werden: 3 Goldmark und 200 Milliarden Zulage. Dem tritt dann später die Entschädigung für die Ueberarbeit und außerdem eine einmalige Zulage von 1500 Milliarden für Soziallohnempfänger und 1 Billion für die übrigen Arbeiter bei. Außerdem bleibt der Tarifvertrag während der Dauer dieses Abkommens in Geltung. Das Abkommen tritt am 1. April 1924 wieder außer Kraft. Auch die Rückkinnien für Betriebsräte bleiben mit einer geringen Abänderung während der Dauer des Abkommens bestehen.“

Durch dieses Abkommen ist der Plan der Unternehmer, die Fortschrittsarbeitszeit und Fortschrittsarbeitsverhältnisse wieder einzuführen, aufgegeben gemacht worden. Die 7 1/2-Stunden-Schicht ist ebenfalls geteilt worden, da mit dem 30. April, wenn das Abkommen nicht verlängert wird, die 7 1/2-Stunden-Schicht wieder in Kraft tritt.

Das Abkommen für den sächsischen Steintohlenbergbau

wurde am 13. Dezember geschlossen, es sollte am 19. Dezember beginnen und bis Ende April 1924 laufen. Es enthält dieselben Sicherungen wie das niederschlesische Abkommen. Ueber die Durchführung in Sachsen war bis zum Schluß dieser Nummer noch nichts bekannt.

Längere Arbeitszeit in der Eisenindustrie.

In der Frage des Arbeitszeitabkommens der Schwerkraftindustrie wurde am 14. Dezember im Reichsarbeitsministerium nachfolgende Uebergangsregelung bis 1. Juli 1924 mit einmonatiger Kündigung zwischen dem Arbeitgeberverband Nordwest und den Metallarbeitergewerkschaften: Deutscher Metallarbeiterverband, christlicher Metallarbeiterverband, Gewerksverein S.-D. getroffen:

Zur Befreiung der Notlage der deutschen Wirtschaft wird für die eisenhaltende und bearbeitende Industrie die Arbeitszeit vorübergehend anderweitig festgesetzt:

1. In den Betrieben der eisen- und stahlgewinnenden und verarbeitenden Industrien, in denen bereits vor oder während des Krieges weniger als zehn Stunden gearbeitet wurde, gilt diese Arbeitszeit weiter.

2. Die Sonntagsarbeit regelt sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung mit der Einschränkung, daß die dienstunfähigkeitsärztliche Bescheinigung nicht wieder eingeführt wird.

3. Es wird vorübergehend geprüft, für welche Schwerarbeiter der Gießerei-, Stahl-, Hammer- und Walzwerke sowie der Röhrenindustrie die Einrichtungen erforderlich sind. Insbesondere kommen in Frage solche Arbeiter, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten und dabei in außerordentlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub, Gas und dergl. ausgesetzt sind. Diese Einrichtungen bestehen in der Herstellung von Abfugungen darauf, daß von den einzelnen Arbeitern an den sechs Wochentagen bei normaler Arbeitsweise nicht mehr als 54 Stunden effektiv zu arbeiten sind. Dabei gelten Pausen und Arbeitsbereitschaft nicht als Arbeitszeit. Für die Bezahlung wird täglich zehnstündige Arbeitszeit zugrunde gelegt. Die Prüfung erfolgt in den einzelnen Betrieben unter Einwirkung der Arbeitervertreter. Sie muß spätestens am 1. Februar 1924 beendet sein.

4. Für alle übrigen Arbeiter beträgt die normale Arbeitszeit ausschließlich der Frauen für die sechs Wochentage in den Hüttenwerken durchschnittlich 59 Stunden (Tageschicht 58, Nachtschicht 60 Stunden), für die Arbeiter in der weiterverarbeitenden Industrie 57 1/2 Stunden. Unter diesen Umständen sollte eine allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit am 17. Dezember erfolgen. Die Arbeitsaufnahme ist aber nicht allgemein erfolgt, da die Arbeiter von Soesch und anderen Betrieben die Behnholden-Schicht ablehnen. Wie die Dinge sich weiter entwickeln, war beim Abschluß dieser Nummer noch nicht klar ersichtlich, da das Ergebnis einer Urabstimmung im Metallarbeiterverband, die am 19. Dezember stattfand, noch nicht bekannt war.

Brennliche Staatswerte u. G.

Am 13. Dezember wurde, wie der Antische Preussische Pressebericht meldet, im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin die Preussische Bergwerks- und Hütten U.-G. gegründet nach dem Vertrag mit dem Preussischen Staat und dem Oberhärzer Berg- und Hüttenwerk. Damit ist für die staatlichen Bergwerke eine Betriebsform gefunden, bei der sie ohne Zerstückelung der auf ständischer Entwicklung beruhenden Einheitlichkeit des staatlichen Bergwerksbetriebes und ohne Einbeziehung privatrechtlicher Interessen von allen bürokratischen Kommissarien freigemacht und zur rationalen Ausgestaltung geführt werden kann. Die Generalversammlung der neuen Gesellschaft wird gebildet vom preussischen Handelsminister und dem preussischen Finanzminister. Im Aufsichtsrat sitzen 12 Vertreter der Staatsregierung, je ein Vertreter der Fraktionen des Landtages und drei Herren aus dem Wirtschaftskreis.

Ob sich die Erwartungen erfüllen, die man von der neuen Betriebsform erhofft, wird wesentlich davon abhängen, in welchem Geist die Leitung arbeitet. Was wir nun kommen, um die Gesellschaft in dem Sinne zu beeinflussen, die wertvollen Kräfte der Bergarbeiter für das Gelingen des Unternehmens mobil zu

machen, haben wir getan. Im Aufsichtsrat sitzen neben dem Geschäftsführer Steger und dem Kommunisten Sobotta unser Kamerad Gusemann und Kollege Wiffel; als Sozialdirektor und stellvertretendes Vorstandsmitglied ist Kamerad Herrsch in die Verwaltung eingetreten.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 52. Woche (vom 23. bis 29. Dezember) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Die in Nr. 17 unserer Bg. erfolgte Bekanntmachung betreffend Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbunterstützung wird dahin geändert, daß auch die Arbeitslosenunterstützung vorübergehend vollständig gekündigt wird. Sie kann nur ausnahmsweise im Einzelfall auf Anweisung des Vorstandes gewährt werden.

Alle Verbandsmitglieder, die in der Woche vom 30. Dezember bis 5. Januar ganz oder teilweise arbeitslos sind, müssen sich bei ihren Ortsvereinen melden. Die Ortsvereine haben eine Liste aufzustellen, aus der hervorgeht: Wieviel ganz Erwerbslos — Wieviel teilweise Erwerbslos — Wieviel Erwerbslos verheiratet — Wieviel Kinder diese zu ernähren haben. Am 5. Januar abends ist diese Liste abzugeben und der Bezirksleitung zu übermitteln. Die Bezirksleitung stellt das Resultat für den Bezirk fest und übermittelt dasselbe bis spätestens 12. Januar an den Hauptvorstand. Die Ortsvereine müssen darauf achten, daß sich jeder Erwerbslos nur einmal meldet, damit Doppelzahlungen vermieden werden.

Die Mitglieder Wilhelm Litz (S.-Nr. 924 890), Josephine Borbeck, Anton Merkel (S.-Nr. 1232 806), Josephine Borchard und Walter Karlowitz (S.-Nr. 1022 257), Josephine Hohenstein, sind auf Grund des § 6 des Verbandsstatuts, wegen Schädigung des Verbandes aus dem Verbandsregister gestrichelt.

Bekanntmachung.

Der Vorstand hat beschlossen, ab 30. Dezember 1923 (1. Beitragswoche 1924) die Erhebung wertbeständiger Beiträge einzuführen. Der Termin zur Wiederzahlung der jetzt gestundeten Kranken-, Arbeitslosen- und Sterbunterstützung wird noch bekannt gegeben.

Die nachfolgenden reaktionellen Bewerbungen des Statuts, die zur Einführung der wertbeständigen Beiträge erforderlich sind, müssen von jedem Mitgliede ausgeschrieben und dem Statut angeheftet werden. Neuwahl des Statuts kann erst nach Stattfinden der nächsten Generalversammlung erfolgen.

§ 3 Absatz 1.

Das Eintrittsgeld beträgt 1.— Mk., Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen bezahlen die Hälfte.

§ 9 Absatz 2.

Der wöchentliche Beitrag beträgt in den einzelnen Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Schichtverdienst	Beitrag
1	bis 0,80 Mk.	0,10 Mk.
2	von 0,81 " 1,60 "	0,20 "
3	" 1,61 " 2,40 "	0,30 "
4	" 2,41 " 3,20 "	0,40 "
5	" 3,21 " 4,00 "	0,50 "
6	" 4,01 " 4,80 "	0,60 "
7	" 4,81 " 5,60 "	0,70 "
8	" 5,61 " 6,40 "	0,80 "
9	" 6,41 " 7,20 "	0,90 "
10	" 7,21 " 8,00 "	1,00 "
11	" 8,01 " 8,80 "	1,10 "
12	" 8,81 " 9,60 "	1,20 "
13	" 9,61 " 10,40 "	1,30 "
14	" 10,41 " 11,20 "	1,40 "
15	" 11,21 " 12,00 "	1,50 "

Bei weiterem Steigen der Schichtverdienste erhöhen sich die Beiträge entsprechend vorstehender Tabelle.

Abkap. 3.

Invaliden bleiben bis zu einem noch später zu bestimmenden Termine vorläufig noch beitragsfrei, desgleichen die nach § 19 Abs. 3 im ersten Jahre der Mitgliedschaft krankentenden oder arbeitslosen Mitglieder.

§ 13 Absatz 1.

In nachgewiesenen außerordentlichen Fällen kann der Beitrag für höchstens drei Wochen gestundet werden. Den Stundungsvermerk hat der Vertrauensmann im Mitgliedsbuch einzutragen, zu unterzeichnen und abzustempeln.

Abkap. 2.

Wer ohne Stundungsvermerk länger als drei Wochen mit den Beiträgen im Rückstand ist, hat jeden Anspruch auf die Leistungen des Verbandes verloren.

§ 35 Absatz 7.

Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze beträgt die Sterbunterstützung bei einer Mitgliedschaft von

26 Wochen das	20 Jahre eines	Wochenbeitrages
nach 1 Jahre	" 22 "	" "
" 2 Jahre	" 24 "	" "
" 3 "	" 26 "	" "
" 4 "	" 28 "	" "
" 5 "	" 30 "	" "
" 6 "	" 32 "	" "
" 7 "	" 34 "	" "
" 8 "	" 36 "	" "
" 9 "	" 38 "	" "
" 10 "	" 40 "	" "
" 11 "	" 42 "	" "
" 12 "	" 44 "	" "
" 13 "	" 46 "	" "
" 14 "	" 48 "	" "
" 15 "	" 50 "	" "
" 16 "	" 52 "	" "
" 17 "	" 54 "	" "
" 18 "	" 56 "	" "
" 19 "	" 58 "	" "
" 20 "	" 60 "	" "

und darüber. Der Vorstand.

Anmerkung: Beim Wiederbeginn der Unterstützungszahlung müssen die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 beachtet werden, wonach die Unterstützungssätze einer höheren Beitragsklasse erst dann gezahlt werden können, wenn der erhöhte Beitrag vier Wochen geleistet wurde. Der bisherige Grundlohn, zur Berechnung der Unterstützungssätze den Durchschnittsbeitrag der letzten vier Wochen zugrunde zu legen, fällt fort.

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 22, 30, 31, 32 und 34 zur Berechnung über die Höhe der Unterstützung, der Mitgliedsdauer entsprechend, bleiben unverändert bestehen.

Die zur Erhebung wertbeständiger Beiträge erforderlichen Beitragsmarken werden den Schichtstellen durch die Bezirke überreicht.

Betrifft: Abonnementsgebühren. Der Abonnementspreis für Privatabonnenten der „Bergarbeiter-Zeitung“ beträgt ab 1. Januar 1924 pro Monat 0,75 Mk.

Wir erwarten von allen Funktionären, daß sie sich mit aller Kraft dafür einsetzen, diese Neuordnung in der Beitragserhebung so schnell wie möglich durchzuführen, um dem Verbands wieder die notwendigen Mittel zu schaffen, die zum Ausbau unserer Organisation erforderlich sind und damit zugleich zur Erhaltung der durch sie erworbenen Rechte.